



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Die Leiterinnen und Leiter der
Praktikumsämter an den bayerischen
Universitäten

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.5-BS4061.0/5/4

München, 16.05.2023
Telefon: 089 2186 2274
Name: Herr Schweikl

**Schulpraktika nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I);
Anerkennung von Tätigkeiten im Rahmen von Unterstützungsmaß-
nahmen für Schülerinnen und Schüler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß KMS vom 20.01.2022 (AZ IV.5-BS4061-PRA.1550) wurden unten stehende Sonderregelungen für die Anerkennung von Schulpraktika mit dem Ziel der Unterstützung von Maßnahmen, die pandemiebedingte Lernrückstände aufholen sollen, auf die gesamte Laufzeit des Projekts „gemeinsam.Brücken.bauen“ verlängert. Nachdem die Laufzeit des Projekts „gemeinsam.Brücken.bauen“ auf das Schuljahr 2023/2024 ausgedehnt wird, darf ich Sie darüber informieren, dass auch die Sonderregelungen für die Anerkennung von Schulpraktika entsprechend fortgesetzt werden. Bitte beachten Sie weiterhin folgende Sonderregelungen:

Auch im Schuljahr 2023/2024 besteht pandemiebedingt die Möglichkeit, Tätigkeiten im Rahmen von Maßnahmen zur individuellen Förderung in Kleingruppen, mit denen an Schulen coronabedingte Lernrückstände aufgeholt werden sollen, im Umfang von bis zu

- 2 Wochen auf das Orientierungspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I) anzurechnen.

- 75 Stunden (entspricht i. d. R. 3 Wochen) auf das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I) anzurechnen, falls sich die Tätigkeit an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule auf das studierte Lehramt bezieht. Die in der entsprechenden Bekanntmachung festgelegte Zahl an Unterrichtsversuchen und die Notwendigkeit eines Beratungsgesprächs bleiben davon unberührt.

Die Entscheidung über die Anerkennung einzelner Maßnahmen auf ein Praktikum trifft das zuständige Praktikumsamt. Auf der Praktikumsbescheinigung ist der Umfang der Inanspruchnahme dieser Sonderregelung zu vermerken, um Doppelanrechnungen zu vermeiden. Der oben genannte maximale Umfang einer Anrechnung gilt zusammen für Tätigkeiten im Rahmen von gemeinsam.Brücken.bauen und als Willkommenskraft bzw. in Brückenklassen.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an das jeweils zuständige Praktikumsamt am Hochschulstandort bzw. an der Dienststelle des jeweiligen Ministerialbeauftragten.

Für Ihren fortwährenden Einsatz bzgl. der Durchführung der Schulpraktika danke ich Ihnen sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Claus Pommer
Ministerialrat